

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Anpassung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Helmstedt;

- a) Zuschüsse für Sportübungsleiter**
- b) Bezuschussung von Bogensportanlagen**
- c) Bezuschussung von Reitplätzen**
- d) Berücksichtigung von Spielgemeinschaften**

Es hat sich mehrfacher Änderungsbedarf für die bestehenden Sportförderungsrichtlinien wie folgt ergeben:

a) Zuschüsse für Sportübungsleiter:

Die Stadt Helmstedt stellt den Sportvereinen zu den Personalkosten der für sie tätigen Sportübungsleiter Zuschussmittel zur Verfügung. Die alljährlich für die Bezuschussung der Sportübungsleiterkosten verbleibenden Mittel wurden bislang entsprechend der Anzahl der gemeldeten Übungsleiterstunden (max. 48 Stunden pro Quartal pro Übungsleiter) auf die Vereine aufgeteilt. Die förderrelevanten Übungsleiterstunden hat der KreisSportBund Helmstedt e.V. (nachfolgend: KSB) der Stadt Helmstedt bislang alljährlich als Grundlage für die hiesige Mittelverteilung zur Verfügung gestellt.

Durch Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf Landesebene im Rahmen eines web-basierten Onlineverfahrens (Direkteingabe durch die Sportvereine) kann der KSB die bisherige Aufteilungsgrundlage nicht mehr ohne besonderen administrativen Zusatz- und vor allem Kostenaufwand zur Verfügung stellen.

Vor diesem Hintergrund und um das Entstehen von Zusatzkosten zu vermeiden, ist beabsichtigt, die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt für Sportübungsleiterzuschüsse bereitgestellten Mittel an die Sportvereine in demjenigen Anteilsverhältnis auszuzahlen, welches den einzelnen Auszahlungen des KSB an die Vereine im Gebiet der Stadt Helmstedt in Relation zur Gesamtzahlung entspricht.

Nachfolgend ist ein verkürztes und fiktives Berechnungsbeispiel dargestellt, das den vorgeschlagenen Berechnungsmodus widerspiegelt:

zu verteilende Mittel der Stadt Helmstedt: 3.125,39 €

Verein	Zuschuss KSB	Anteil an KSB-Gesamtzuschuss	städtische Zuschusshöhe	
a	1.000,00 €	26,32 %	822,47 €	(entspricht 26,32 %)
b	900,00 €	23,68 %	740,22 €	(entspricht 23,68 %)
c	750,00 €	19,74 %	616,85 €	(entspricht 19,74 %)
d	1.150,00 €	30,26 %	945,84 €	(entspricht 30,26 %)
Summe	3.800,00 €	100,00 %	3.125,39 €	100,00 %

Bei alledem sind die vereinsbezogen über den KSB an die Vereine ausgezahlten Beträge von den Sportvereinen der Stadt Helmstedt für die hiesige rechnerische Zuschussaufteilung nach dem vorstehenden Modus mitzuteilen.

b) Bezuschussung von Bogensportanlagen

Der TSV Germania Helmstedt von 1849 e.V. hat einen Antrag auf Förderung seiner auf dem Vereinsgelände befindlichen Bogensportanlage analog einer Schießsportanlage gestellt (siehe beiliegendes Antragsschreiben vom 16.07.2020). In den städtischen Sportförderungsrichtlinien sind Bogensportanlagen bislang nicht vorgesehen. Die unter Ziffer 3.2.2 genannten Schießsportanlagen beziehen sich auf die Schießstände der Schützenvereine.

Die Bogensportanlage wird witterungsbedingt in der Sommersaison genutzt. Im Winterhalbjahr sind die Bogensportler in Turnhallen. Im Gegensatz dazu sind die Schießstände der Sportvereine in Gebäuden mit diversen Nebenräumlichkeiten untergebracht und zeitlich auf Ganzjahresbetrieb ausgerichtet. Eine anlage- oder gar betragsideologische Förderung scheidet aus Sicht der Verwaltung deshalb aus.

Gleichwohl ist der Förderwunsch des Vereins nachvollziehbar, weil mit dem Betrieb dieser Anlage auf Vereinsgelände zweifelsohne Betriebskosten verbunden sind. Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Abgrenzung zu Schießständen in Gebäuden und der nicht ganzjährigen, sondern nur saisonalen Nutzung, hält die Verwaltung die Ergänzung der Richtlinien um einen Pflegekostenzuschuss für Bogensportanlagen in Höhe von jährlich 150 EUR für angemessen. Damit werden die Vereinsinteressen aus Verwaltungssicht gewürdigt, gleichzeitig aber auch die vorstehenden Unterschiede zu Schießsportanlagen der Schützenvereine adäquat berücksichtigt.

c) Bezuschussung von Reitplätzen

Der SV Emmerstedt von 1919 e. V. hat einen Antrag auf Förderung eines auf dem Vereinsgelände geschaffenen Reitplatzes gestellt. In den Sportförderungsrichtlinien waren bisher nur Reitanlagen (mit einer aus mehreren Komponenten bestehenden Infrastruktur wie z. B. mehrere Reitplätze, Reithalle, Ställe, Paddocks oder Beleuchtungsanlagen usw.) vorgesehen. Einzelne Reitplätze ohne besondere Infrastruktur wurden bisher nicht von den Richtlinien erfasst.

Um dem Aufwand bei der Pflege der unterschiedlichen Sportstätten gleichfalls Rechnung zu tragen und eine Abstufung zwischen den „Großanlagen“ und einzelnen Reitplätzen zu treffen, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, Reitsportanlagen mit mehreren Komponenten (s.o.) weiterhin pauschal mit 600,00 Euro und einzelne Reitplätze ohne besondere Infrastruktur pauschal mit 150,00 Euro zu fördern.

d) Berücksichtigung von Spielgemeinschaften

Nach den bestehenden Sportförderrichtlinien wird der Grundbetrag für Rasenspielfelder mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. Bislang besteht lediglich eine Regelung, nach der 7er-Mannschaften im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet werden.

Es ist mittlerweile eine Entwicklung, dass sich zunehmend Vereine zu Spielgemeinschaften zusammenschließen. In diesen Fällen ist es aber nicht mehr möglich, den Sportförderzuschuss für Rasenspielfelder einem einzelnen Verein konkret zuzuordnen. In Fällen dieser Art muss der sich ergebende Förderbetrag deshalb bei Spielgemeinschaften nach Vereinsangaben zugeordnet werden. Dementsprechend sollte in den Förderrichtlinien vorgesehen werden, dass der sich rechnerisch ergebende Zuschussbetrag gemäß der übereinstimmenden Angaben der an der jeweiligen Spielgemeinschaft beteiligten Vereine ausgezahlt wird, ggf. auf Wunsch der Vereine auch anteilig.

In diesem Zusammenhang sollte gleichzeitig klargestellt werden, dass Naturrasenfelder und Kunstrasenfelder in der Förderung gleichgestellt sind.

Die vorstehenden Änderungen sowie einige redaktionelle Anpassungen sind im beiliegenden Richtlinienentwurf gelb markiert. Eine Rückwirkung zum 01.01.2020 ist nötig, um insbesondere sowohl die Bezuschussung der Sportübungsleiter als auch der Bogensportanlage bzw. Reitplätze im Jahr 2020 nach den vorstehenden Ausführungen realisieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig rückwirkend zum 01.01.2020)

Änderungen sind gelb kenntlich gemacht!



Vorwort:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert. Mit der Neufassung dieser Richtlinien werden außerdem Regelungen zu einer Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen im vereinseigenen Sportstättenbereich getroffen. Dadurch sollen zum einen die Sportvereine für eine weitergehende Maßnahmenförderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSB) die nötige Finanzierungsbeitragung auf kommunaler Ebene nachweisen können. Zum anderen sollen losgelöst davon – im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – auch andere Investitions-, Sanierungs- oder Modernisierungsprojekte bzw. investive Beschaffungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport einschließlich des von Krankenkassen mitfinanzierten Reha-Sports dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die Stadt Helmstedt erkennt mit diesen Richtlinien an, dass die Sportförderung *dem Grunde nach* eine Pflichtaufgabe auch der Städte und Gemeinden ist (Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung), jedoch hinsichtlich *der Förderhöhe* eine freiwillige Leistung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel darstellt. Insoweit wird ein Rechtsanspruch auf Sportförderung durch diese Richtlinien nicht begründet.

A: Allgemeine Regelungen**1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (nachfolgend: KSB) sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt. Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftsteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit. Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden den Sportvereinen zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.

- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen den Sportvereinen.

- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem für Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Helmstedt zu melden. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Turnhallen in der jeweils gültigen Fassung.

B: [Zuschussregelungen laufender Sportbetrieb](#)

3. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

- 3.1 Bezuschussung der Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB).

- 3.2 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt.

3.2.1 Der Grundbetrag beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • für den 1. Platz (Rasenspielfeld) | 450,00 Euro |
| • für den 2. Platz (Rasenspielfeld) | 100,00 Euro |
| • für den 3. Platz (Rasenspielfeld) | 50,00 Euro |
| • für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld) | 50,00 Euro |

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet. **Spielgemeinschaften mehrerer Vereine werden – ggf. anteilig – gemäß der Vereinsangabe der an der jeweiligen Spielgemeinschaft beteiligten Vereine zugeordnet.**

Naturrasenfelder und Kunstrasenfelder sind in der Förderung gleichgestellt.

3.2.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|-------------|
| • Schießsportanlage (Helmstedt) | pauschal | 600,00 Euro |
| • Schießsportanlage (Ortsteile) | pauschal | 300,00 Euro |
| • Bogensportanlage | pauschal | 150,00 Euro |
| • Reitsportanlage (mehrere separate Komponenten) | pauschal | 600,00 Euro |
| • Reitplatz/-plätze (ohne besondere Infrastruktur) | pauschal | 150,00 Euro |
| • Segelflugsportanlage | pauschal | 600,00 Euro |
| • Kegelsportanlage | pauschal | 300,00 Euro |
| • Tennissportanlage | je Platz | 100,00 Euro |
| • Bolzplatz | je Platz | 50,00 Euro |

3.3 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Mittel zur Verfügung.

Die Höhe dieser Förderung ist variabel und ergibt sich aus dem im jeweiligen Haushaltsjahr zur Förderung des Sports im Haushalt der Stadt Helmstedt bereitgestellten Gesamtbetrages abzüglich der gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien gewährten Sportförderungen (Differenz zwischen Haushaltsansatz und Förderungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2).

Die somit für die Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter verbleibenden Mittel werden entsprechend der Anzahl der gemeldeten Übungsleiterstunden (max. 48 Stunden pro Quartal pro Übungsleiter) auf die Vereine aufgeteilt.

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten die Vereine über den KSB Beihilfen des Landes Niedersachsen. Die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt für Sportübungsleiterzuschüsse bereitgestellten Mittel werden an die Sportvereine in dem Anteilsverhältnis ausgezahlt, welches den einzelnen Auszahlungen des KSB an die Vereine in Relation zur Gesamtzahlung entspricht. Die vereinsbezogen über den KSB an die Vereine ausgezahlten Beträge sind vereinsseits bis zum 15.11. eines jeden Jahres der Stadt Helmstedt für die rechnerische Zuschussaufteilung mitzuteilen.

C: Zuschussregelungen für Sportstättenbau, -sanierung und -modernisierung

4. Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung (nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.)

4.1 Für die Bezuschussung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung (s. Ziffer 4.1.1) und zur Bestandsentwicklung (s. Ziffer 4.1.2) sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds (s. Ziffer 4.1.3) nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB) wendet die Stadt Helmstedt die *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.06.2019)* mit folgenden Einschränkungen analog an:

4.1.1 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen wird auf 15,0 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.1.2 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen wird auf 17,5 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.1.3 Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds (Sonderförderprogramm des LSB) werden Vereine in finanzschwachen Kommunen gemäß deren jeweiliger Steuereinnahmekraft durch den LSB besonders gefördert. Die Höhe der Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Fonds beträgt in Abhängigkeit von dieser Steuereinnahmekraft maximal bis zu 17,5 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, ist jedoch auf einen Betrag von höchstens 20.000 Euro begrenzt.

4.2 Mit einer Aufhebung oder Veränderung der zugrundeliegenden Förderrichtlinien des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt, die einer Fortsetzung dieser Förderung nach Ziffer 4.1 durch die Stadt die Grundlage entziehen, kann Ziffer 4 dieser Sportförderrichtlinie ausgesetzt werden. Der für Sportangelegenheiten zuständige Fachausschuss der Stadt Helmstedt stellt fest, ob ein solcher Fall eingetreten ist. Wenn diese Feststellung getroffen wird, wird eine Förderung erst fortgesetzt, wenn der Rat der Stadt Helmstedt im Lichte von Folge Regelungen des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt seinerseits eine Anschlussregelung beschlossen hat.

4.3 Die anliegende *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.06.2019)* ist Bestandteil dieser Sportförderrichtlinie.

5. Zuschüsse für geringfügige bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

5.1 Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen für geringfügige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bis zur Höhe von 25 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Sportförderung gewähren. Geringfügig ist eine Maßnahme dann, wenn sie nach der mit Angebotspreisen belegten Kostenschätzung oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro liegt, 25.000 Euro nicht überschreitet und nicht nach Ziffer 4 gefördert wird. Die Anträge nebst Finanzierungsplan sind von den Vereinen bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Diese Sportförderung für geringe bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB und ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt. Im Rahmen dieser vereinfachten Förderung durch die Stadt Helmstedt ist dementsprechend auch keine Förderung durch den LSB oder den Landkreis vorgesehen.

- 5.2 Für Maßnahme nach Ziffer 5.1 ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragstellung zu führen. Die Beschlussfassung über eine Bezuschussung obliegt dem für Sportangelegenheiten zuständigen Fachausschuss der Stadt Helmstedt.
- 5.3 Die Förderung nach Ziffer 4 hat Vorrang zu einer Förderung nach Ziffer 5.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt) vom 01.06.2019 außer Kraft.

Die Regelung unter Ziffer 4.1.3 (Sonderförderprogramm des LSB) ist bis zum 31.12.2021 gültig.

Helmstedt, den 12.2020

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage

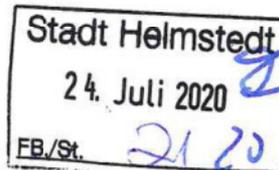
- Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.06.2019)



**Turn- und Sportverein
Germania Helmstedt von 1849 e.V.**
MEIN SPORTVEREIN. SEIT 1849.

TSVG Helmstedt von 1849 e.V. · Geschäftsstelle
Maschweg 11 · 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Schulen, Jugend u. Sport
z. Hdn. Frau Berkau
Neumärker Straße 1, Zimmer N106
38350 Helmstedt



Geschäftsstelle
Maschweg 11
38350 Helmstedt
Telefon: 05351 31444
Telefax: 05351 5448311
geschaeftsstelle@
tsvgermaniahelmstedt.de
www.tsvg-helmstedt.de

Bürozeiten
Di 9 - 12 Uhr 18 - 20 Uhr
Do 9 - 12 Uhr 17 - 19 Uhr

Studio für Bewegung und Gesundheit
Holzberg 15/16
38350 Helmstedt
Telefon: 05351 5321021
info@gesundheitsport-helmstedt.de
www.gesundheitsport-helmstedt.de

Steuer-Nr.: 28/110/01856
Verinsregister: AG BS 130038
Gläubiger-ID: DE41TSV00000181579

Helmstedt, 16. Juli 2020

**Zuschüsse zur Förderung des Sports
Ihr Schreiben vom 24.06.2020**

Sehr geehrte Frau Berkau,

auf dem Formular zur Beantragung der Pflegekostenzuschüsse 2020 gibt es keine Möglichkeit, unseren Bogensportplatz anzugeben.

Auf mündliche Nachfrage haben Sie uns mitgeteilt, dass es für diesen evtl. keine Zuschüsse geben wird. Vor der endgültigen Bearbeitung möchten wir daher darauf hinweisen, dass wir uns gem. Punkt 3.3.2 der Sportförderungsrichtlinie als förderungsberechtigt ansehen, genauso wie z.B. für unsere Tennisplätze und den Bolzplatz (Hartplatz)

Unsere Bogensportabteilung gehört dem Fachverband Schießsport im Deutschen Schützenbund (s. <https://kssv-helmstedt.de/vereine/>) an.

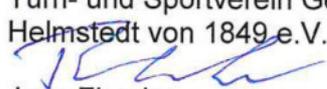
Auf dem Bogensportgelände (90 m x 30 m) stehen 9 Strohscheiben in den Entfernungen von 18 -70 m. Es gibt ein Bogensporthaus, in dem Materialien aufbewahrt werden.

Die Abteilung ist mit 50 Mitgliedern die größte Bogensportabteilung im LK Helmstedt.

Es sind hier also die gleichen Aufgaben bzgl. Anschaffungen und Unterhaltung zu leisten wie in reinen Schützenvereinen auch.

Mit freundlichen Grüßen

Turn- und Sportverein Germania
Helmstedt von 1849 e.V.


Jens Flemke
Vorstand

www.tsvg-helmstedt.de

Bankverbindungen
Vollbank eG, BIC: GENODEF1WFV
IBAN: DE58 2709 2555 3038 9488 00
Braunschweigische Landessparkasse
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE21 2505 0000 0005 4537 96

SV Emmerstedt v. 1919 e.V.
Bruchweg 20
38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport
Markt 1
38350 Helmstedt



Beantragung der Pflegekostenzuschüsse 2020

Zur Berechnung der von uns hiermit beantragten Pflegekostenzuschüsse für die Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten machen wir folgende Angaben:

Anzahl der vorhandenen ~~Boisplätze~~ / Reitplatz 1

Anzahl der vorhandenen Tennisplätze 2

Anzahl der Rasenspielfelder 2

Mannschaften, die in Spielgemeinschaften spielen, sind nur **einem Verein** zuzuordnen. Bitte verständigen Sie sich untereinander, wie viele Mannschaften welchem Verein zugeordnet werden und melden nachfolgend nur die Mannschaften, die auf Ihren Verein entfallen. Es können auch halbe bzw. viertel Mannschaften gemeldet werden.

Anzahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden 7er Mannschaften 1,5

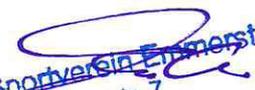
Anzahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden 11er Mannschaften 1

Vereinsbeitrag in Euro für (Monatlich)
Kinder/Jugendliche 4,50€ Erwachsene 9,00€
Familien 18,00€

Wir beantragen Sportübungsleiterzuschüsse für 2020 ja nein

Vom LSB Niedersachsen über den KSB Helmstedt haben wir für 2020 Sportübungsleiterzuschüsse in folgender Höhe erhalten:

Gesamtbetrag 2020 (1. + 2. Halbjahr) 912,72€


Sportverein Emmerstedt e.V. 1919
Sportplatzstr. 7
38350 Helmstedt - Emmerstedt

01.07.2020

Rechtswirksamkeit: Unterschrift des Vereins, Datum

Reitplatz Pferdesportabteilung Sportverein SV Emmerstedt

Reit und Übungsplatz der Pferdesportabteilung SV Emmerstedt 1919 e.V.

Direkt gegenüber dem Sportheim neben den Tennisplätzen befindet sich das mit Doppelstabmatten eingezäunte Gelände Pferdesport vom SV Emmerstedt

Auf dem Gelände befindet sich ein eingezäunter Trainingsplatz ca. 40x60m, weiterhin ein großer eingezäunter Rundlaufkreis Durchmesser ca. 20m

Platz dient zu Übungszwecken und regelmäßigen Training unserer Mitglieder in der Abteilung Pferdesport.

Reitplatz Pferdesportabteilung Sportverein SV Emmerstedt



Reitplatz Pferdesportabteilung Sportverein SV Emmerstedt



Reitplatz Pferdesportabteilung Sportverein SV Emmerstedt

